

**Satzung
des Vereins
„ID55 – anders alt werden e.V.“,
Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 21.09.2016**

A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Namensführung
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Beitragseinzug

D Organe des Vereins

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand gem. § 26 BGB

E Sonstige Bestimmungen

- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Vereinsordnungen
- § 16 Haftung des Vereins
- § 17 Datenschutz im Verein

F Schlussbestimmungen

- § 18 Auflösung
- § 19 Gültigkeit dieser Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amts-trägerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein "ID55 – anders alt werden e.V." wurde im Jahr 2011 gegründet. Er versteht sich als Forum für Frauen und Männer, die gemeinsam neue Bilder vom Alter entwerfen und leben wollen - unabhängig vom Datum im Personalausweis. Ziel ist es, Menschen in der zweiten Lebenshälfte Mut zu machen, den demografischen Wandel und das Alter(n) in einer älter werdenden Gesellschaft gemeinsam aktiv und sozial zu gestalten, um nicht selbst gestaltet zu werden. Es geht darum, neue Formen der Lebensführung, neue Karrieren und neue Erfahrungen im Alter möglich zu machen. Dabei spielen lebenslanges Lernen, das Miteinander der Generationen und eine Neubewertung der Potenziale Älterer eine wichtige Rolle.

Die Buchstaben ID stehen in diesem Zusammenhang für Idee, aber auch für Identität. Die Zahl 55 bezeichnet einen der ersten geburtenstarken Jahrgänge in der Generation der Babyboomer, aber auch den Beginn eines dritten Lebensalters. Die Wurzeln des Vereins gründen in der Initiative ID55, die von Angela Siebold (Bochum), Susanne Schübel (Herne) und Susanne Zabel (Essen) ins Leben gerufen wurde. Das Konzept wurde im Jahr 2006 von der NRW-Landesregierung wegen der innovativen Kombination von Begegnung, crossmedialer Information und aktivem Handeln mit dem Dienstleistungspreis Ruhrgebiet ausgezeichnet.

Das von den Gründerinnen entwickelte Leitbild hat bis heute Gültigkeit für das Vereinsleben:

Der Verein ID55 - anders alt werden arbeitet überparteilich, weltanschaulich neutral und beteiligungsorientiert. Er steht ein für Toleranz, Inklusion, Gewaltfreiheit und ein gelingendes Miteinander der Generationen, Kulturen, Lebensformen und sozialen Herkunft.

Der Verein versteht sich als professioneller Kooperationspartner und Plattform für alle Vereine, Institutionen und Partner, die sich für eine sozialverträgliche, zukunftsorientierte Gestaltung des demografischen Wandels engagieren - im Quartier, in der Stadt, in der Region und im Land.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Namensführung

- 1) Der im Jahr 2011 gegründete Verein führt den Namen „ID55 – anders alt werden e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. VR 4232 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die ID55-Gründerinnen Frau Susanne Schübel und Frau Susanne Zabel sind Inhaberinnen der Wortmarke "ID55", die mit der Registernummer 30623834 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen ist. Mit dem Verein besteht eine zeitlich unbegrenzte Lizenzvereinbarung. Diese Lizenzvereinbarung ist an die Mitgliederzahl gekoppelt und bis zu einer Mitgliederzahl von 100 unentgeltlich. Von 101 bis 250 Mitglieder zahlt der Verein eine Jahresgebühr von 55,- Euro, ab 251 bis 500 Vereinsmitglieder 110,- Euro, von 501 bis 1.000 Vereinsmitglieder 220,- Euro.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Entwicklung und Förderung moderner Bilder vom Alter und zukunftsweisender Ansätze des Miteinanders in einer älter werdenden multikulturellen Mehrgenerationengesellschaft
 - b) die Anregung, Entwicklung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung von innovativen Projekten, von Bildungsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Förderung der Begegnung und des Dialogs der Generationen, durch die Entwicklung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen sowie durch geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit
 - c) die Durchführung allgemeiner bewegungsorientierter Veranstaltungen und Maßnahmen
 - d) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Vorbeugung und Bekämpfung altersbedingter Erkrankungen
 - e) die Gewinnung von Netzwerkpartnern zur Förderung der Satzungszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Vor der Aufnahme wird Beitrittswilligen die Satzung ausgehändigt. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins eingestellt.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen können.

- 3) Fördermitglieder sind juristische Personen, bei denen die Förderung des Vereins im Vordergrund steht. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
 - Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Rückgabe des Mitgliedsausweises hat mit der Kündigung zu erfolgen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
 - d) sich mit der Zahlung der Beiträge in Verzug befindet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss gemäß Abs. 1 a) – c) ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. Abs. 1 d) ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn

nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu zahlen.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Wenn Mitglieder sich im Zahlungsverzug befinden, so werden für die Versendung der 1. und 2. Mahnung Gebühren von jeweils 5,00 € festgesetzt.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung sowie
- der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gem. § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder des Vereins zur Teilnahme einzuladen.

- 4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung oder eine schriftliche Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Für die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 11) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand gem. § 26 BGB einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins unter www.id55.de bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses des Vorstands
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Mitglieder des Vorstands für eine Amtsdauer von zwei Jahren
6. Abberufung der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers für eine Amtsdauer von vier Jahren
8. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 12 Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer sowie
 - e) bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB, darunter der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgabe des Vorstands gem. § 26 BGB ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gem. § 26 BGB tritt mindestens sechsmal pro Jahr zusammen.
- 3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands gem. § 26 BGB ist unzulässig.
- 4) Der Vorstand gem. § 26 BGB bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gem. § 26 BB gewählt ist.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB haben in Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, per Mail oder Brief einberufen. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es müssen für die Beschlussfähigkeit nicht alle Vorstandsämter besetzt sein. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Ein angestellter Geschäftsstellenleiter kann an den Sitzungen des Vorstands gem. § 26 BGB mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

E Sonstige Bestimmungen

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Auf-

träge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand gem. § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Mitglieder des Vorstands können mit dem Verein Honorarverträge abschließen. Es ist § 181 BGB zu beachten.
- 7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt vier Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand gem. § 26 BGB beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands gem. § 26 BGB wenn keine Beanstandungen festgestellt worden sind.

§ 15 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Finanz- und Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Ehrungsordnung

§ 16 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung der Vereinsangebote oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG zu verpflichten.

F Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.